

# Landgericht München II

Az.: 8 O 1352/17



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr,

gegen

**Volkswagen AG**, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertr. d.d. Vorstandsvorsitzenden Matthias Müller, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht München II - 8. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Partin als Einzelrichterin am 17.05.2018 aufgrund des Sachstands vom 03.05.2018 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

## Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 14.715,30 € zu zahlen abzüglich einer nach folgender Formel zu berechnenden Nutzungsentschädigung:

14.715,30 € x (Laufleistung bei Herausgabe - 21.100 km)

-----  
278.900 km

zuzüglich Zinsen aus dem so errechneten Betrag in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 25.01.2018 und zudem Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Pkws VW Golf VI 1,6 I TDI, Fahrzeugident-Nr.

- II. Es wird festgestellt, dass die Beklagtenpartei verpflichtet ist, der Klagepartei Schadensersatz zu leisten für weitere Schäden, die aus der Manipulation des im Klageantrag zu Ziffer 1 genannten Fahrzeugs mittels Einbau der im Motor Typ EA 189 verwendeten Abgaskontrollsoftware resultieren.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.101,94 € freizustellen.
- IV. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- V. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klagepartei 34 Prozent und die beklagte Partei 66 Prozent zu tragen.
- VI. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags. die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags .

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.715,30 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um die Rückabwicklung eines Pkw-Kaufvertrags, den die Klagepartei von der Beklagten im Zuge des Schadensersatzes fordert.

Der Kläger ersteigerte am 03.06.2013 von dem Hauptzollamt Gießen das streitgegenständliche Fahrzeug VW Golf Variant 1,6 I TDI zu einem Kaufpreis in Höhe von 14.715,30 €. Das Fahrzeug wurde am gleichen Tag an den Kläger ausgeliefert bei einem Kilometerstand von 21.100.

Die Beklagte ist die Herstellerin des streitgegenständlichen Pkws und des in diesem verbauten Dieselmotors Typ EA 189 Euro-Norm 5. Der Pkw ist vom sogenannten Abgasskandal betroffen. Der Motor des Kfz ist mit einem Abgasrückführungssystem ausgestattet. Um den Ausstoß von Stickoxiden zu verringern, werden die Stickoxide im Rahmen der Abgasrückführung aus dem Auslassbereich des Motors über ein Rückführungsventil in den Motor zurückgeleitet und ersetzen dort einen Teil der Frischladung, die für den nächsten Verbrennungsprozess benötigt wird, wodurch sich im Ergebnis weniger Stickoxide bilden. Das streitgegenständliche Abgasrückführungssystem erkennt, wenn das Fahrzeug den sog. Neuen Europäischen Fahrzyklus durchläuft, einen Testlauf, der einem normalen Fahrbetrieb unter Alltagsbedingungen nicht entspricht. Es ist dann der Abgasrückführungsmodus 1 aktiv, in dem es zu einer höheren Abgasrückführungsrate kommt und damit zu einem verringerten Stickoxid-Ausstoß. In diesem Modus werden die Grenzwerte der Schadstoffnorm Euro 5 eingehalten. Im normalen Fahrbetrieb befindet sich das Fahrzeug hingegen mit der verbauten Software ausschließlich im Abgasrückführungsmodus 0, in dem sich mehr Stickoxide bilden. Die Grenzwerte der Euro 5 Norm werden in diesem Modus überschritten.

Das Kraftfahrtbundesamt hat einen Rückruf aller von dem Einbau dieses Abgaskontrollsystems betroffenen Fahrzeuge angeordnet und der Beklagten aufgegeben, die Fahrzeuge in einen Zustand zu versetzen, den die öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorschreiben. Die Beklagte hat entsprechende technische Maßnahmen entwickelt, die das KBA geprüft und freigegeben hat. Die Nachrüstung des streitgegenständlichen Pkws erfolgt durch ein reines Software-Update, das der Kläger bei jedem VW-Vertragshändler aufspielen lassen kann, was der Kläger bislang nicht in Anspruch genommen hat.

Der Kläger begehrt im Zuge des Schadensersatzes die Rückabwicklung des streitgegenständlichen Pkw-Kaufvertrags ohne die Anrechnung gezogener Nutzungen. Im Übrigen geht er von einer Gesamtleistung des Pkws von 400.000 Kilometern aus.

**Der Kläger trägt vor,**

die von der Beklagten zu 1) eingesetzte, manipulierte Motorsoftware habe den Zweck, die Einhaltung der Abgasgrenzwerte bei Prüfungsvorgängen vorzutäuschen. Eine solche Software entspreche nicht dem Stand der Technik und den gesetzlichen Vorschriften, da ein Pkw die entsprechenden Abgasvorschriften auch ohne Einsatz einer Manipulationssoftware erreichen können müsse, die infolge des Umschaltmodus im Straßenbetrieb erheblich höhere Stickstoffausstöße zulasse als im Testbetrieb. Der streitgegenständliche Pkw sei daher mangelhaft.

Auf Seiten der Beklagten sei die Tatsache des Einsatzes einer Manipulationssoftware von Anfang

an auch auf Vorstandsebene bekannt gewesen. Jedenfalls sei die Beklagte hier ihrer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen und scheue die Veröffentlichung zu der Frage, welches ihrer Organe Kenntnis von der Konstruktion der Abgassteuerungsanlage gehabt und das Inverkehrbringen der entsprechend ausgerüsteten Motoren veranlasst habe.

Es habe sich nicht um den Exzess einzelner Mitarbeiter gehandelt. Der Kläger sei daher über den Umstand, dass der verkaufte Pkw tatsächlich nicht dem damals gültigen Stand der Technik entspreche, durch Bezugnahme auf die Einhaltung der EURO-5-Norm in den von der Beklagten veröffentlichten technischen Daten für das Fahrzeug arglistig getäuscht worden.

Bei entsprechender Kenntnis hätte der Kläger den Pkw nicht gekauft. Die Beklagte habe auch gewusst, dass das mit der manipulierten Motorsoftware ausgestattete streitgegenständliche Fahrzeug einen beträchtlichen Wertverlust erleide, sobald der Mangel auf dem Markt bekannt werde.

Der Kläger ist der Auffassung, dass ein Schadensausgleich durch Aufspielen des Softwareupdates für ihn unzumutbar und nicht hinreichend sei. Die Auswirkungen dieses Updates seien nicht absehbar und für ihn risikoreich. Er befürchte, dass das Softwareupdate den Fahrzeuggebrauch und den Fahrzeugwert zu seinem Nachteil verändere. Auch eine geringere Haltbarkeit des Partikelfilters sei zu befürchten sowie ein höherer Kraftstoffverbrauch.

Der Kläger ist der Auffassung, dass der ihm verschwiegene Mangel des Fahrzeugs auch nicht unerheblich sei. Allein die Tatsache, dass die Mangelbeseitigungsmaßnahme vor ihrer Durchführung der Prüfung und Genehmigung des KBA bedürfe, zeige, dass ein erheblicher Mangel vorliege. In diesem Zusammenhang sei auch die Schwere des Verschuldens der Beklagten und deren arglistiges und vorsätzliches Verhalten zu berücksichtigen.

Derzeit könne er nicht abschätzen, ob er wegen der Nichteinhaltung der Abgaswerte nachträgliche Zahlungen an Kfz-Steuer leisten müsse, weshalb er ein berechtigtes Interesse an dem Feststellungsantrag habe.

Aus Schadensersatzgesichtspunkten habe er auch Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 1.570,80 €.

#### **Der Kläger beantragt zuletzt,**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 14.715,30 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.01.2016 zu bezahlen,

gegen Übereignung und Herausgabe des Pkw VW Golf VI 1,6 I TDI, Fahrzeugident-Nr.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagtenpartei verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu leisten für weitere Schäden, die aus der Manipulation des im Klageantrag zu Ziffer 1 genannten Fahrzeugs resultieren.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 1.570,80 freizustellen.

**Die Beklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor, das streitgegenständliche Fahrzeug sei technisch sicher, in seiner Fahrbereitschaft nicht eingeschränkt und verfüge über alle notwendigen Genehmigungen. Es sei nicht mangelhaft.

Selbst wenn man einen Mangel bejahe, so sei dieser unerheblich, da die Kosten für die Mangelbeseitigung (Aufspielen des Softwareupdates) inklusive der Entwicklungskosten unter 100 € für das streitgegenständliche Fahrzeug liegen würden. Der Aufwand für die technische Überarbeitung des Pkws betrage daher weniger als 1 % des Kaufpreises.

Das Softwareupdate führe auch nicht zu irgendwelchen Nachteilen oder negativen Folgen für Verbrauch, Leistung, Abgaswerte oder Haltbarkeit. Die Beklagte könne fundiert belegen, dass es zu keinen negativen Auswirkungen der Lebensdauer von Verschleißteilen und des gesamten Fahrzeugs komme. Dies gelte insbesondere für die Dauerhaltbarkeit des Rußpartikelfilters. Ein Wertverlust des Fahrzeugs sei nicht gegeben.

Die Beklagte behauptet, dass nach derzeitigem Ermittlungsstand kein Vorstandsmitglied Kenntnis von der Entwicklung und dem Einbau der Software in die Motoren EA 189 von Beginn der Entwicklung des Motors bis zum Sommer 2015 gehabt habe. Es lägen keine Erkenntnisse dafür vor, dass einzelne Vorstandsmitglieder an der Entwicklung der Software beteiligt gewesen seien. Eventuelle Handlungen von anderen Mitarbeitern seien ihr nicht zuzurechnen. Sie habe den Klä-

ger weder betrogen noch sittenwidrig geschädigt.

Die Beklagte ist ferner der Meinung, dass der Kläger keinen Schaden erlitten habe.

Die Beklagte ist weiter der Auffassung, dass dem Kläger kein Ersatz seiner vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zustehe mangels eines dem Grunde nach bestehenden Schadensersatzanspruchs.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird Bezug genommen auf alle Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und sonstigen Aktenbestandteilen. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 08.03.2018 erklärten sich die Parteien mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

I.

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten aus §§ 826, 249 BGB einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich der Nutzungen, die der Kläger bis zur Übergabe des Fahrzeugs an die Beklagte zieht.

1.

Die Beklagte hat gegenüber dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise gehandelt. Ihre Handlung liegt in dem Inverkehrbringen des manipulierten Dieselmotors EA 189, den sie entwickelt und selbst verbaut bzw. an ihre Tochtergesellschaften zum Verbauen freigegeben hat. Ein entsprechender Motor ist auch in dem streitgegenständlichen Pkw verbaut.

Vorliegend hat die Beklagte das Fahrzeug über Dritte wie Händler oder sonstige Personen als undoloses Werkzeug auf dem Markt angeboten. Hierbei wurde vorgespiegelt, dass das Fahrzeug sämtliche erforderlichen Erlaubnisse habe und den gesetzlichen Anforderungen entspreche.

Die für den Schadensersatzanspruch maßgebliche Handlung der Beklagten liegt in dem Inverkehrbringen des Fahrzeugs und dem Verschweigen des Einsatzes der sog. Prüfstandentdeckungssoftware gegenüber den Händlern und Kunden, hier dem Kläger.

2.

Die streitgegenständliche Programmierung der Motorsteuerungssoftware ist gesetzeswidrig. In der Verwendung von Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern, liegt ein Verstoß gegen Art.5 Abs.2 in Verbindung mit Art. 1 Nr.10 der Verordnung (EG) Nr.715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.07 über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (EURO 5 und EURO 6) und über den Zugang zur Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (vgl. LG Paderborn AZ. 2 O 118/16; LG Hildesheim AZ. 3 O 138/16; LG Nürnberg-Fürth AZ. 8 O 3707/16 jeweils zitiert nach iuris online). Nach diesen Vorschriften ist eine Abschalteinrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, unzulässig. Als Abschalteinrichtung gilt ein Konstruktionsteil, das in der Lage ist, einen beliebigen Teil des Emissionskontrollsystems zu deaktivieren, so dass die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird. Bei verständiger Auslegung dieser Vorschriften ist die von der Beklagten installierte Software als Abschalteinrichtung anzusehen, da sie die zu einem geringeren Stickoxidausstoß führende, ausschließlich für den Prüfstand bestimmte Programmierung der Motorsteuerung für den Fahrbetrieb auf der Straße außer Kraft setzt mit der Folge, dass der Stickoxidausstoß im Fahrbetrieb auf der Straße höher ist als auf dem Prüfstand. In diesem Sinne stellte auch das KBA mit rechtskräftigem Bescheid vom 15.10.2015 fest, dass es sich bei der von der Beklagten verwendeten Software um eine „unzulässige Abschalteinrichtung“ im Sinne des Unionsrechts handele und ordnete den verpflichtenden Rückruf der betroffenen Dieselfahrzeuge an, von dem auch der Pkw des Klägers betroffen ist. Das Bestreiten der Beklagten, wonach es sich bei der verwendeten „Optimierungssoftware“ nicht um eine „unzulässige Abschalteinrichtung“ handele, ist nicht überzeugend und widerspricht dem Sinn und Zweck der Schadstoffmessung auf dem Prüfstand. Eine solche ist nur sinnvoll und ermöglicht den Vergleich von Fahrzeugen verschiedener Hersteller, wenn das zu testende Fahrzeug gerade hinsichtlich der Abgasbehandlung die getestete Funktionsweise auch im Straßenbetrieb einhält, da ansonsten Tricks und Manipulationen jedweder Art ermöglicht würden und eine Vergleichbarkeit selbst unter den dem normalen Fahrbetrieb fernem, genormten Prüfstandbedingungen nicht mehr herzustellen wäre. Eine ausschließlich auf den Testzyklus zugeschnittene Programmierung der Abgasbehandlung muss deshalb als unzulässige Umgehung der einschlägigen Vorschriften angesehen werden (vgl. LG Hildesheim a.a.O.).

Mit Hilfe dieser unzulässigen Abschalteinrichtung hat die Beklagte den künftigen Erwerbenden ihrer Fahrzeuge vorgespiegelt, dass der Stickstoff-Ausstoß den gesetzlichen Vorschriften entspreche, was nicht der Fall war und diese wissentlich und willentlich über das Vorliegen der Einhaltung der

gesetzlichen Vorschriften getäuscht.

3.

Die schädigende Handlung ist der Beklagten zuzurechnen.

Grundsätzlich setzt die Haftung einer juristischen Person gem. § 826 BGB in Verbindung mit § 31 BGB voraus, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter i.S.d. § 31 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB verwirklicht hat (vgl. BGH VI ZR 5326/15, zitiert nach iuris online). Davon ist vorliegend auszugehen. In der Person der Vertreter der Beklagten wurde der objektive und subjektive Tatbestand des § 826 BGB verwirklicht.

Zwar trifft hierfür grundsätzlich den Kläger die Beweislast. Allerdings trifft die Beklagte vorliegend eine sekundäre Darlegungslast, worauf das Gericht im Termin vom 08.03.2018 hingewiesen hat. Eine sekundäre Darlegungslast besteht, wenn der beweisbelasteten Partei näherer Vortrag nicht möglich oder nicht zumutbar ist, während die bestreitende Partei alle wesentlichen Tatsachen kennt oder zu kennen hat und es ihr zumutbar ist, nähere Angaben zu machen. Der Gegner der (primär) darlegungspflichtigen Partei darf sich nicht auf ein einfaches Bestreiten beschränken, wenn die darlegungspflichtige Partei außerhalb des von ihr darzulegenden Geschehensablaufs steht und keine nähere Kenntnis der maßgebenden Tatsachen besitzt, während der Prozessgegner sie hat und ihm nähere Angaben zumutbar sind (BGHZ 140, 156, 158).

Vorliegend hat der Kläger naturgemäß keinen Einblick in die internen Entscheidungsvorgänge bei der Beklagten. Er ist auf Presseberichte und Rückschlüsse bzw. Vermutungen angewiesen. Den entsprechenden Vortrag hat er gebracht. Die Beklagte hat hingegen die Möglichkeit, die in ihrem Unternehmen im Zusammenhang mit der Programmierung und Verwendung der streitgegenständlichen Software abgelaufenen Vorgänge und Entscheidungsprozesse nachvollziehbar und überprüfbar darzulegen. Die Erklärung der Beklagten, wonach sie immer noch im Begriff sei, die Umstände aufzuklären und nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen keine Erkenntnisse dafür habe, dass einzelne Vorstandsmitglieder an der Entwicklung der Software beteiligt gewesen seien oder die Entwicklung oder Verwendung der Software des Dieselmotors EA 189 in Auftrag gegeben oder gebilligt hätten, genügt den Anforderungen des § 138 Abs. 1 ZPO nicht, wonach die Parteien ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben haben. Gerichtsbekannt liegt insbesondere ein Bericht der Kanzlei Jones Day, den die Beklagte zur Aufklärung ihrer internen Vorgänge in Auftrag gegeben hat, bereits seit über einem Jahr vor und wird von ihr bewusst entgegen den öffentlichkeitswirksam abgegebenen Erklärungen, eine rückhaltlose Aufklärung durchzuführen, nicht offengelegt. Spätestens aufgrund dieses Berichts



hat die Beklagte im Vergleich zum Kläger einen eklatanten Wissensvorsprung, den sie offenbaren muss.

Aufgrund der völlig unzureichenden Angaben der Beklagten zu ihren internen Vorgängen ist der Vortrag des Klägers, wonach die Vorstandsebene der Beklagten Kenntnis von der Entwicklung und Verwendung der Manipulationssoftware hatte, als zugestanden anzusehen, zumal ein derart übergreifender Einsatz eines Motors mit einer solchen Abgaskontrolltechnik bei einer Vielzahl verschiedener Fahrzeugmodelle bereits für sich gesehen als gewichtiges Indiz dagegen zu werten ist, dass dessen nähere Bauart nicht durch entsprechende interne Kontrollmechanismen zur Kenntnis der Konzernleitung gelangte.

4.

Dem Kläger ist durch das Vorgehen der Beklagten ein Schaden entstanden. Bereits die Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung stellt einen gemäß § 826 BGB zu ersetzenden Schaden dar (vgl. Wagner in MünchKomm, BGB, 7. Auflage 2017, Rz 42 zu § 826). Unabhängig von der Frage, ob der Kauf des Fahrzeugs für den Kläger einen messbaren Vermögensnachteil durch einen entstehenden Wertverlust bewirkt, ist darauf abzustellen, dass bei verständiger Würdigung und unter lebensnaher Betrachtung kein durchschnittlich informierter und wirtschaftlich vernünftig denkender Verbraucher ein Fahrzeug erwerben würde, das mit einer gesetzeswidrigen Software ausgestattet ist und dem deswegen auch die Stilllegung droht, wenn die Nachbesserungsmaßnahme unterlassen wird. Ein Durchschnittskäufer muss nicht davon ausgehen, dass die gesetzlich vorgegebenen und im technischen Datenblatt aufgenommenen Abgaswerte nur deshalb eingehalten und entsprechend attestiert werden, weil eine Software installiert worden ist, die dafür sorgt, dass der Prüfstandlauf erkannt und über eine entsprechende Programmierung der Motorsteuerung in gesetzlich unzulässiger Weise der Stickoxidausstoß reduziert wird (vgl. LG Paderborn aaO).

Der Kläger hat insoweit auch im Rahmen seiner persönlichen Anhörung im Termin vom 08.03.2018 erklärt, bei Kenntnis dieser Tatsache den Pkw nicht erworben zu haben und dieses abgeben zu wollen, da er nicht abschätzen könne, welche finanziellen Belastungen wegen dieser Manipulationen auf ihn zukommen könnten.

Unabhängig davon sieht das Gericht allein die Tatsache, dass der streitgegenständliche Pkw mit dem Makel behaftet ist, vom sog. Abgasskandal betroffen zu sein, als schadenbegründend für den Kläger an, da aufgrund der allgemeinkundigen ausführlichen und nachhaltigen Berichterstattung in den Medien zu danach derzeit nicht abschätzbaren schädlichen Auswirkungen der Soft-

wareupdates auf Verbrauch, Haltbarkeit etc. des Fahrzeugs unzweifelhaft die konkrete Gefahr besteht, dass der Kläger beim freihändigen Verkauf des Fahrzeugs einen wesentlich geringeren Erlös erzielen könnte als dies ohne Vorhandensein der Abgassteuerung der Fall wäre. Allein in dieser Vermögensgefährdung ist bereits ein Schaden des Klägers zu sehen, den er nicht hinnehmen muss.

5.

Das Verhalten der Beklagten verstieß gegen die guten Sitten.

Objektiv sittenwidrig ist eine Handlung, die nach Inhalt oder Gesamtcharakter, der durch zusammenfassende Würdigung von Inhalt, Beweggründen und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, d.h. mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist (st. Rspr. seit RGZ 48, 114, 124; Sprau in Palandt, a.a.O., Rz 4 zu § 826). Abzustellen ist auf die in der Gemeinschaft oder in der beteiligten Gruppe anerkannten moralischen Anschauungen. Dabei ist ein durchschnittlicher Maßstab anzulegen (BGHZ 10, 232). Hinzutreten muss zu der objektiven Sittenwidrigkeit eine besondere Verwerflichkeit des Verhaltens, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage tretenden Gesinnung oder den eintretenden Folgen ergeben kann (vgl. Sprau in Palandt a.a.O.).

Dies vorausgesetzt ist das Verhalten der Beklagten als sittenwidrig anzusehen.

Mangels anderer möglicher oder vorgetragener Motive diente die Manipulation durch die Beklagte dem Zweck, zur Kostensenkung und Umgehung technischer Probleme rechtlich und technisch einwandfreie, aber teurere Lösungen der Abgasreinigung zu vermeiden und mit Hilfe der scheinbar umweltfreundlichen Prüfstandwerte Wettbewerbsvorteile zu erzielen. Das Gewinnstreben um den Preis der bewussten Täuschung und Benachteiligung von Kunden, denen bei Entdeckung der Manipulation nach dem Erkenntnisstand der Beklagten bei Vornahme der Manipulation die Gefahr der Stilllegung des Pkws droht, gibt dem Handeln der Beklagten das sittenwidrige Gepräge. Hinzu tritt, dass die Manipulation durch einen technischen Laien nicht erkennbar war, selbst für Fachleute nur schwer zu durchschauen war und die Beklagte von vornherein einkalkulierte, dass ihre Manipulation nur durch Zufall würde aufgedeckt werden können. Dies ist besonders verwerflich vor dem Hintergrund, dass die Entscheidung zum Kauf eines Pkws für den durchschnittlichen Verbraucher eine Entscheidung von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite ist und die Beklagte bewusst in Kauf nahm, dass die wirtschaftlichen Folgen zunächst allein die Fahrzeugewerber treffen würden, falls die Manipulation bekannt würde.

Es verstößt zudem gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, wenn die Beklagte als Herstellerin eine Software einsetzt, die die Einhaltung der gesetzlichen Umweltstandards nur vortäuscht, um damit Umweltfreundlichkeit und Umweltverträglichkeit bei der Vermarktung der betroffenen Pkws zu suggerieren (vgl. LG Paderborn a.a.O.).

Objektiv sittenwidrig ist auch, dass die Beklagte durch das millionenfache Inverkehrbringen von Kraftfahrzeugen, die die Schadstoffgrenzen nur auf dem Prüfstand und gerade nicht im Echtbetrieb einhalten, eine unmittelbare Umweltschädigung und die Schädigung der Gesundheit vieler Menschen in Kauf nahm und hierfür die jeweils unwissenden Erwerber der Fahrzeuge planmäßig instrumentalisierte.

6.

Im Rahmen des § 826 BGB richtet sich die Rechtsfolge des Schadensersatzanspruchs auf den Ersatz des sog. „negativen Interesses“. Der Geschädigte hat einen Anspruch, so gestellt zu werden, wie er ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses stünde. Seinem Interesse kann durch wirtschaftliche Rückabwicklung des Vertrages, die der Kläger vorliegend begehrt, Rechnung getragen werden ( vgl. Oechsler in Staudinger, Kommentar zum BGB, Aufl. 2014, Rz. 153 zu § 826). Die Beklagte ist zwar nicht Vertragspartnerin des Kaufvertrages, sondern Dritte im Verhältnis zwischen Kläger und dem Hauptzollamt als Verkäufer. Ein Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrags kann aber auch gegenüber Dritten bestehen, wenn diese im Vorfeld arglistig über relevante Tatsachen getäuscht haben (vgl. OLG München, Az. 14 U 860/98, zitiert nach iuris online). Dies ist hier zu bejahen, da der Kläger ohne das Verschweigen der Beklagten hinsichtlich des Einsatzes der sog. Prüfstandentdeckungssoftware das streitgegenständliche Fahrzeug nicht erworben hätte. Der Kläger kann demnach von der Beklagten die Herstellung des Zustands verlangen, der ohne den Kauf des Fahrzeugs bestehen würde.

In der Rechtsfolge sind analog § 346 Abs.1 BGB die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Die Beklagte muss den gezahlten Kaufpreis erstatten. Sie erhält im Wege des Vorteilsausgleichs Ersatz für die vom Kläger gezogenen Nutzungen. Diese sind in Form des Werts der durch den Kläger genutzten Laufleistung herauszugeben, dessen Höhe vom Gericht unter Verwendung folgender Formel zu schätzen ist (OLG Hamm, Urteil vom 30.05.2017, Az. 28 U 198/16):

Nutzungsentschädigung in € =

Bruttokaufpreis (14.715,30 €) x (Laufleistung bei Herausgabe - Laufleistung beim Erwerb (21.100 km)

---

erwartete Gesamtleistung (300.000 km) - Leistung beim Erwerb (21.100).

Als Gesamtleistung geht das Gericht vorliegend von 300.000 Kilometern aus, da der Kläger unwidersprochen vorgetragen hat, dass das Fahrzeug bislang ganz überwiegend nur im motor- und getriebeschonenden Überlandverkehr bewegt wurde.

Die Verpflichtung der Beklagten zur Erstattung des Kaufpreises abzüglich der Nutzungsentschädigung besteht gem. § 249 Abs. 1 BGB ferner nur Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des streitgegenständlichen Pkw VW Golf Variant.

II.

Dahingestellt bleiben kann, ob dem Kläger neben dem Anspruch aus § 826 BGB der geltend gemachte Schadensersatzanspruch auch aus §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB gegen die Beklagte zusteht.

III.

Den Schadensersatzbetrag hat die Beklagte gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 BGB seit Zustellung des entsprechend geänderten Klageantrags am 24.01.2018 wie tenoriert zu verzinsen. Den darüber hinaus begehrten Anspruch auf Zahlung von Zinsen hat die Klagepartei nicht hinreichend begründet.

IV.

Der Feststellungsantrag war ebenfalls zulässig und begründet. Die Klagepartei hat nachvollziehbar dargelegt, dass gegenwärtig nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass als Folge der Nichteinhaltung der verbrieften Abgaswerte zumindest Steuernachforderungen an den Kläger herangezogen werden könnten.

V.

Der Kläger hat ferner Anspruch gegen die Beklagte auf Erstattung seiner außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten als Teil des Schadens gem. § 826 BGB. Der von der Beklagten zu erstattende Betrag errechnet sich aus einem Streitwert in Höhe von EUR etwas über 10.000 € (siehe unten unter Kostenentscheidung) und umfasst eine 1,5 Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagenpauschale in Höhe von EUR 20 zuzüglich 19 % Umsatzsteuer. Die darüber hinaus geltend gemachte Höhe einer 2,0 Gebühr erschien in Anbetracht des gerichtsbekanntem Umstandes, dass die Klä-

gervertreter bei einer Vielzahl im wesentlichen gleichgelagerter Fälle auf die im hiesigen Verfahren erfolgten Vorträge zu wesentlichen Teilen zurückgreifen, als nicht angemessen.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative ZPO.

Zur Schätzung des teilweisen Obsiegens und Unterliegens der Parteien in Bezug auf den eingeklagten Zahlungsanspruch ging das Gericht von der Laufleistung von ca. 123.000 km aus, die die Klagepartei im Termin vom 08.03.2018 als aktuelle Laufleistung des streitgegenständlichen Pkws nannte.

Der Streitwert des Feststellungsantrages wurde gem. § 3 ZPO auf 1.000 € geschätzt, da konkrete weitere Schäden der Klagepartei als Folge des Erwerbs und Besitzes des streitgegenständlichen Fahrzeugs derzeit nicht im Raum stehen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München II  
Denisstraße 3  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, 'das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Partin  
Richterin am Landgericht

Verkündet am 17.05.2018

gez.  
Wuschek, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 22.05.2018

Wuschek, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig